REGELN
“Sinterit Ambassador-Programm”

Diese Regeln („Regeln“) legen die Teilnahmebedingungen für das Treueprogramm mit der Bezeichnung „Sinterit Ambassador-Programm“ („Programm“) fest, das von der Sinterit Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in Krakau, Hersteller und Verkäufer von 3D-Druckern, organisiert wird. Die Regeln des Programms sind auf der Website des Organisators unter https://sinterit.com/de/regeln-des-sinterit-ambassador-programms/.

§1. Definitionen

1) **„Organisator“** – die Gesellschaft Sinterit Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością („Sinterit“) mit Sitz in Krakau (30-741), ul. Nad Drwiną 10, Gebäude B3, eingetragen im Unternehmensregister durch das Amtsgericht Krakau, XI. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS: 0000535095, NIP: 679-310-64-16;

2) **„Ambassador“** – ausschließlich ein Unternehmer im Sinne von Art. 43^1 des Zivilgesetzbuches, der zuvor vom Organisator, seinem Autorisierten Vertriebspartner oder Autorisierten Vertreter mindestens einen der im Angebot von Sinterit enthaltenen Drucker erworben hat; ein Ambassador kann nicht ein Rechtsträger sein, der als Autorisierter Vertriebspartner oder Autorisierter Vertreter des Organisators auftritt, unabhängig davon, ob er einen als Vorführgerät erworbenen Drucker besitzt;

3) **„Empfohlenes Unternehmen“** – ein Unternehmer, der kein Verbraucher ist und dessen Kontaktdaten dem Organisator vom Ambassador zwecks Aufnahme von Geschäftskontakten übermittelt werden;

4) **„Teilnehmer“** – gemeinsam der Ambassador und das Empfohlene Unternehmen;

5) **„Autorisierter Vertriebspartner“** – ein Rechtsträger, der vom Organisator auf Grundlage eines Vertriebsvertrages zur Veräußerung der Produkte des Organisators ermächtigt ist;

6) **„Autorisierter Vertreter“** – ein Rechtsträger, der vom Organisator zur Veräußerung der Produkte des Organisators auf dem Gebiet der USA ermächtigt ist;

7) **„Wirksame Empfehlung“** – der Fall, dass das Empfohlene Unternehmen die Zahlung des Preises für einen 3D-Drucker des Organisators leistet (Rechnung vollständig beglichen), wobei das Empfohlene Unternehmen die Kriterien eines neuen Kontakts gemäß § 2(1.4) erfüllt;

8) **„Prämie“** – 3D-Druckpulver aus dem Angebot von Sinterit, das in Sachleistung gemäß §3 gewährt wird;

9) **„Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten der Teilnehmer“** – der Verantwortliche für die personenbezogenen Daten der Teilnehmer ist der Organisator; der Autorisierte Vertriebspartner und der Autorisierte Vertreter dürfen personenbezogene Daten der Teilnehmer ausschließlich als Auftragsverarbeiter im Rahmen der Durchführung des Programms verarbeiten.

§2. Programmregeln

1. Meldung der Empfehlung und Verifizierung:

1.1. Der Ambassador ist verpflichtet, kumulativ die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

a) den Status des Eigentümers von mindestens einem Sinterit-Drucker zu besitzen; und

b) die Seriennummer des im Besitz befindlichen Sinterit-Druckers anzugeben, um durch den Organisator das Recht zur Teilnahme am Programm zu verifizieren;

c) stellt der Organisator fest, dass der Drucker an einen Dritten veräußert wurde, verliert der Einreichende das Recht, das Programm in Anspruch zu nehmen;

1.2. Die Meldung der Empfehlung erfolgt durch den Ambassador über das vom Organisator auf der Programm-Website unter https://sinterit.com/de/sinterit-ambassador-programm/ bereitgestellte Formular. In der Meldung sind mindestens anzugeben: Name des Empfohlenen Unternehmens, Land, Vor- und Nachname der Kontaktperson, E-Mail und/oder Telefonnummer sowie die Auswahl des Pulvers als Prämie.

1.3. Die Einreichung der Meldung gilt als Bestätigung, dass der Ambassador die Regeln gelesen hat und deren Inhalt akzeptiert.

1.4. Das Empfohlene Unternehmen muss ein neuer Kontakt sein: es darf nicht in den CRM-Datenbanken des Organisators, seiner Autorisierten Vertriebspartner oder Autorisierten Vertreter geführt sein und darf sich zum Zeitpunkt der Meldung nicht in laufenden Geschäftsgesprächen mit diesen befinden. Der Organisator wird die Meldung unverzüglich überprüfen und den Ambassador per E-Mail über das Ergebnis (positiv oder negativ) informieren;

1.5. Der Organisator kann den Ambassador zur Ergänzung/Klarstellung der Daten für die Zwecke der Verifizierung der Meldung auffordern;

1.6. Jeder Ambassador ist berechtigt, während der Laufzeit des Programms eine unbegrenzte Anzahl von Empfehlungen einzureichen, wobei jede Meldung gemäß den Bestimmungen dieser Regeln bewertet wird;

1.7. Im Falle der Meldung desselben Empfohlenen Unternehmens durch mehr als einen Ambassador hat diejenige Meldung Vorrang, die als erste im System des Organisators registriert wurde, entsprechend dem Datum und der Uhrzeit des Eingangs des vollständigen Formulars.

2. **Wirksame Empfehlung**:

2.1. Eine Wirksame Empfehlung liegt ausschließlich dann vor, wenn die Zahlung für den 3D-Drucker nach dem Datum der ordnungsgemäßen Registrierung der Empfehlung erfolgt.

2.2. Als Wirksame Empfehlung gilt eine Empfehlung, aufgrund derer das Empfohlene Unternehmen einen Drucker aus dem Angebot von Sinterit erworben hat und der Verkaufspreis vollständig bezahlt und auf dem Konto des Organisators verbucht wurde.

2.3. Gültigkeit der Empfehlung. Die Meldung des Empfohlenen Unternehmens ist 12 Monate ab der ordnungsgemäßen Registrierung gültig. Nach Ablauf dieser Frist erlischt sie, und dem Ambassador steht keine Prämie zu. Eine erneute Meldung ist nach den Bestimmungen der Regeln zulässig.

§3. Prämie und deren Ausgabe

1. Für jede Wirksame Empfehlung erhält der Ambassador eine Sachprämie: 20 kg Pulver oder 18 kg Pulver – abhängig von der im Anmeldeformular gewählten Pulversorte und der Verpackungsgröße (unterschiedliche Pulver sind in 10-kg-Einheiten verpackt, andere in 6-kg-Einheiten).

2. Die aktuelle Liste der Pulver sowie die Information über die Anzahl der Kilogramm, die für eine Wirksame Empfehlung zustehen, werden auf der Programm-Website veröffentlicht und aktualisiert.

3. Die Versandkosten der Prämien trägt der Organisator. Zölle, Einfuhrsteuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Ambassador.

4. Die Prämie wird innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Verbuchung der Zahlung durch das Empfohlene Unternehmen ausgegeben, es sei denn, auf der Programm-Website ist ein anderer, mit der Verfügbarkeit des jeweiligen Pulvers verbundener Termin angegeben. Unter Ausgabe ist die Übergabe der Prämie an den vom Organisator bestimmten Beförderer zu verstehen.

5. Die Prämie kann weder gegen einen Geldwert noch gegen andere Waren eingetauscht werden; die Rückgabe des Pulvers ist ausgeschlossen. Insbesondere finden die Vorschriften über den Widerruf von Verbraucherverträgen keine Anwendung, da der Ambassador kein Verbraucher ist.

6. Im Falle einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des gewählten Pulvers kann der Organisator ein gleichwertiges Pulver aus der Programmliste anbieten oder die Lieferung nach Auffüllung der Bestände durchführen.

§4. Ablehnung der Meldung und Ausschlüsse

1. Der Organisator behält sich das Recht vor, eine Meldung abzulehnen, die gegen die Regeln verstößt, insbesondere wenn das Empfohlene Unternehmen dem Organisator oder seinen Autorisierten Vertriebspartnern bzw. Autorisierten Vertretern bereits bekannt war oder sich zum Zeitpunkt der Meldung in Geschäftsgesprächen mit ihnen befand.

2. Eine Prämie steht nicht zu für Empfehlungen, die von Rechtsträgern abgegeben werden, die unter gemeinsamer Kontrolle mit oder kapitalmäßig mit dem Empfohlenen Unternehmen verbunden sind, sowie für sogenannte Selbstdatierungen.

3. Das Empfohlene Unternehmen erhält keine Geschenke oder zusätzlichen Vorteile im Zusammenhang mit einem aufgrund einer Empfehlung getätigten Kauf.

§5. Ethische Grundsätze und Rechtskonformität

1. Der Ambassador verpflichtet sich, die Vorschriften zu kontaktbezogenen Anti-Spam-Maßnahmen (z. B. Cold Mailing/Telemarketing) einzuhalten und den tatsächlichen Charakter der Empfehlung offenzulegen.
2. Der Organisator kann Rechtsträger vom Programm ausschließen, die gegen die guten Sitten, die Rechte Dritter, Sanktionsvorschriften oder Vorschriften über die Kontrolle des Handels mit Gütern von strategischer Bedeutung verstoßen.

§6. Steuern und öffentliche Abgaben

1. Der Organisator haftet nicht für irgendwelche steuerlichen Verpflichtungen des Ambassadors, die mit der Teilnahme am Programm und dem Erhalt der Prämie zusammenhängen.

2. Der Ambassador ist verpflichtet, alle Steuern, Zölle und sonstigen öffentlichen Abgaben eigenständig gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der örtlichen Zuständigkeit der Behörden abzurechnen.

§7. Reklamationen

1. Reklamationen im Zusammenhang mit dem Programm können schriftlich an die Geschäftsanschrift des Organisators oder an die E-Mail-Adresse eingereicht werden: sales@sinterit.com.

2. Reklamationen werden innerhalb von 14 Arbeitstagen ab dem Datum ihres Eingangs geprüft.

3. Die Entscheidung des Organisators wird in schriftlicher oder elektronischer Form zugestellt.

§8. Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Verantwortliche für die personenbezogenen Daten der Teilnehmer ist der Organisator.

2. Datenkategorien: Identifikations- und Kontaktdaten des Ambassadors (einschließlich der Kontaktdaten der beim Ambassador tätigen Kontaktpersonen) sowie Identifikations- und Kontaktdaten der im Namen des Empfohlenen Unternehmens handelnden Personen.

3. Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden zu folgenden Zwecken verarbeitet: (a) Durchführung des Programms, einschließlich der Überprüfung der Erfüllung seiner Bedingungen und der Vertragserfüllung (Ausgabe der Prämien) oder Maßnahmen vor Vertragsabschluss auf Antrag des Teilnehmers (Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO), (b) Erfüllung der dem Organisator obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO), (c) Durchführung von Marketingmaßnahmen

im Falle einer freiwillig erteilten Einwilligung sowie Abwicklung des Einkaufsprozesses (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

4. Die Angabe personenbezogener Daten ist freiwillig, jedoch für die Teilnahme am Programm erforderlich. Soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben die Teilnehmer das Recht, diese zu widerrufen.

5. Personenbezogene Daten können an Rechtsträger weitergegeben werden, die den Organisator bei der Durchführung des Programms unterstützen (z. B. Autorisierte Vertriebspartner, Autorisierte Vertreter, IT-Dienstleister, Kurierunternehmen), soweit dies für die Durchführung des Programms erforderlich ist.

6. Daten können in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden, vorbehaltlich geeigneter Sicherheitsvorkehrungen.

7. Der Teilnehmer hat das Recht auf Zugang zu seinen Daten, deren Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Die Daten werden für die Dauer des Programms sowie für die Dauer der Verjährungsfrist von Ansprüchen gespeichert und im Hinblick auf Abrechnungen – für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum.

8. Alle Anfragen bezüglich personenbezogener Daten sind an die E-Mail-Adresse zu richten: dane@sinterit.com.

9. Detaillierte Infos zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung des Herstellers auf der Website zu finden: https://sinterit.com/de/datenschutz-bestimmungen/.

10. Der Ambassador erklärt, dass er über alle gesetzlich erforderlichen Einwilligungen der im Namen des Empfohlenen Unternehmens handelnden Personen (Kontaktpersonen) zur Offenlegung ihrer Daten gegenüber dem Organisator sowie zu deren Nutzung durch den Organisator und die Autorisierten Vertriebspartner/Autorisierte Vertreter zum Zweck der Durchführung des Programms, einschließlich der Geschäftskontaktaufnahme, verfügt.

§9. Änderungen der Regeln und Kommunikation

1. Der Organisator behält sich das Recht vor, die Regeln jederzeit zu ändern, wobei die Änderungen die vor ihrer Einführung erworbenen Rechte der Teilnehmer nicht beeinträchtigen dürfen. Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Programm-Website, sofern der Inhalt der Bekanntmachung nichts anderes bestimmt.

2. Die laufende Kommunikation zum Programm erfolgt über die auf der Programm-Website angegebenen E-Mail-Adressen und Formulare.

§10. Schlussbestimmungen

1. In Angelegenheiten, die nicht durch diese Regeln geregelt sind, findet das polnische Recht Anwendung. Alle Streitigkeiten werden durch das für den Sitz des Organisators oder dessen Rechtsnachfolger örtlich zuständige ordentliche Gericht entschieden.
2. Sollte eine Bestimmung der Regeln unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft, und die unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der Regeln möglichst nahekommt.
3. Im Falle von Abweichungen zwischen den Sprachfassungen ist die polnische Fassung maßgeblich.
4. Die Regeln treten am 29. September 2025 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.